

DER PROTESTANTISMUS IN DER REPUBLIK POLEN 1918–1939*

Der Ausgang des Ersten Weltkriegs und die Entstehung neuer Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechoslowakei) leiteten für den Protestantismus in Ostmitteleuropa einen neuen Abschnitt seiner Geschichte ein. Am schwierigsten gestaltete sich die Lage in dem nach 123 Jahren staatlicher Unfreiheit im November 1918 wiedererstandenen polnischen Staate.

Zahl und Umfang der nunmehr zum Staatsgebiet Polens gehörenden evangelischen Kirchen, Kirchenteile oder Gemeinden standen erst nach der völkerrechtlichen Regelung oder Anerkennung der Grenzen des neuen polnischen Staates fest. Im Versailler Friedensvertrag für Deutschland vom 28. Juni 1919 hatten die alliierten und assoziierten Mächte die Westgrenze Polens Deutschland gegenüber ohne Befragung der Bevölkerung festgelegt, für die Regierungsbezirke Marienwerder (Westpreußen), Allenstein (Ostpreußen), den größten Teil Oberschlesiens und kleine Teile Mittelschlesiens Volksabstimmungen bestimmt. In der Volksabstimmung vom 11. Juli 1920 hatte sich die Bevölkerung des ostpreußischen (97,2 % der Stimmen für Deutschland, 2,2 % für Polen) und des westpreußischen Abstimmungsgebietes (92,4 % der Stimmen für Deutschland, 7,6 % für Polen) für ein Verbleiben bei Deutschland entschieden, das oberschlesische Abstimmungsgebiet (Volksabstimmung am 20. März 1921: 60 % der Stimmen für Deutschland, 40 % für Polen) wurde mit Entscheidung der alliierten Botschafterkonferenz vom 20. Oktober 1921 („Genfer Entscheid“) zwischen Deutschland (Deutsch-Oberschlesien) und Polen (Polnisch-Oberschlesien) geteilt.

Polens Westgrenze zur Tschechoslowakei (ČSR) wurde nach einem kurzen polnisch-tschechischen Krieg (1919/20) von der alliierten Botschafterkonferenz mit Entscheid vom 28. Juli 1920 durch die Teilung des ehemaligen österreichischen Herzogtums Teschen entlang des Flusses Olsa gezogen (Ostschlesien). Seine Südgrenze zur ČSR wurde durch den Frie-

* Die Redaktion bat den Autor, mit diesem Beitrag die „Selbstanzeige“ eines eben erschienenen gewichtigen Werkes aus seiner Feder zum gleichen Thema zu verbinden: Alfred Kleindienst und Oskar Wagner, *Der Protestantismus in der Republik Polen 1918/19 bis 1939 im Spannungsfeld von Nationalitätenpolitik und Staatskirchenrecht, kirchlicher und nationaler Gegensätze; Marburger Ostforschungen*, Bd. 42, Marburg 1985. Hinsichtlich der Fundorte für Zitate und statistische Angaben im nachfolgenden Artikel sei deshalb auf diese Veröffentlichung verwiesen.

densvertrag zwischen den Ententemächten und Deutsch-Österreich in St. Germain vom 10. September 1919 bestimmt.

Als Ostgrenze Polens der Sowjetunion (SU) gegenüber hatte der Oberste Rat der Alliierten auf der Friedenskonferenz von Versailles am 8. Dezember 1919 die polnische ethnographische Grenze ostwärts der Flüsse Narew–Bug–San, die sogenannte „Curzon-Linie“, vorgesehen. In Kriegen gegen die auf dem Gebiete Ostgaliziens im November 1918 entstandene „Westukrainische Volksrepublik“ und die SU (1918/1919–1920) griff Polen über sein ethnographisches Gebiet hinaus und konnte im Friedensvertrag mit der SU und der Ukrainischen Sowjetrepublik in Riga vom 18. März 1921 die mehrheitlich ukrainischen und weißrussischen Gebiete (Ostgalizien, West-Wolhynien, Polesien, Teile Weißrusslands), die sogenannten „polnischen Ostgebiete“, für Polen gewinnen. Am 9. Oktober 1920 hatte Polen das litauische Wilna besetzt. Erst mit Entscheid der Botschafterkonferenz vom 15. März 1923 erkannten die alliierten Mächte die Souveränität Polens über die „polnischen Ostgebiete“ an, die auf den Konferenzen der alliierten Siegermächte des Zweiten Weltkrieges in Jalta (4.–11. Februar 1945) und Potsdam (17. Juli–2. August 1945) eine so schicksalhafte Bedeutung gewannen.

In den durch die Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Riga und die Entscheidungen der Botschafterkonferenzen vom 28. Juli 1920, 20. Oktober 1921 und dem 15. März 1923 gezogenen Grenzen Polens hatten sich *sieben* evangelische Kirchen konstituiert:

1. Die „*Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen*“ (EAKP). In dieser waren zusammengeschlossen:
 - a) Die „*Evangelisch-Augsburgische Kirche im Königreich Polen*“ (Kongreßpolen) im gesamten Umfang ihrer Grenzen;
 - b) aus der „*Evangelisch-Lutherischen Kirche Rußlands*“
 - aa) Teile ihrer kurländischen (Grodno, Wilna, Bialystok) und
 - bb) St. Petersburger Konsistorialbezirke (Wolhynien, Polesien);
 - c) aus der „*Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich*“
 - aa) die Gemeinden Ostschlesiens (Teschen – Bielitzer Gebiet),
 - bb) die Gemeinde Krakau (seit 1922);
 - d) nach der Aufteilung der ČSR und der Eingliederung des sog. „*Olsa-Gebietes*“ an Polen Anfang Oktober 1938 die Gemeinden der von der polnischen Regierung aufgelösten „*Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Ostschlesien in der Tschechoslowakei*“;
 - e) die vom Warschauer Konsistorium in den Jahren 1924–1939 im Kirchengebiet der Unierten Kirche in Polen für zugezogene evangelische Polen gegründeten acht evangelisch-augsburgischen polnischen Gemeinden.

Im Jahre 1938 zählte die EAKP in 124 Kirchen- und 50 Filialgemeinden rund 500 000 Seelen, davon etwa 400 000 deutscher und 100 000 polnischer Nationalität. Sitz des Konsistoriums war Warschau, geistlicher Leiter seit Ende 1936 Generalsuperintendent Bischof D. Julius Bursche.

2. Die „*Evangelisch-Lutherische Kirche in Westpolen*“ (Alt-lutherische Kirche):

Gebildet 1922 von den sieben deutschen an Polen gefallenen Gemeinden der „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen“. Seelenzahl im Jahre 1918 rund 10 000, 1938 rund 3 000. Der Sitz des Konsistoriums wechselte mit den Inhabern der Superintendentur.

3. Die „*Unierte Evangelische Kirche in Polen*“ (Posen-Pomerellen):

405 Gemeinden mit rund 1,2 Millionen Seelen im Jahre 1918 und 280 075 im Jahre 1938. Sitz des Konsistoriums war Posen. Geistlicher Leiter der Kirche war Generalsuperintendent D. Paul Blau.

4. Die „*Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Polen*“ (EK A. und H. B.):

Die Seelenzahl im Jahre 1918 betrug rund 40 000, 1938 33 220, davon waren 30 057 augsburgischen und 3 263 reformierten Bekenntnisses. Die Nationalitäten waren folgendermaßen aufgeteilt: 28 807 Deutsche, 1 675 Polen und (aus der Missionsbewegung seit 1925 hervorgegangen) 2 652 Ukrainer. 1939 gab es 22 Gemeinden mit 98 Filialen. Der Sitz der Kirchenleitung (Superintendentur) befand sich in Stanislaw. Geistlicher Leiter war Superintendent D. Theodor Zöckler.

5. Die „*Unierte Evangelische Kirche in Polnisch-Oberschlesien*“ zählte im Jahre 1923 etwa 60 000 Glieder, 1938 nur noch 30 000, davon rund 5 000 polnischsprachig (Dialekt) mit Deutsch als Hochsprache. 1937 existierten 20 Gemeinden. Die Kirchenleitung (Landeskirchenrat) hatte ihren Sitz in Kattowitz, geistlicher Leiter war Präsident D. Hermann Voß.

6. Die „*Evangelisch-Reformierte Kirche in der Republik Polen*“, ehemals „*Reformierte Synode im Königreich Polen*“:

Im Jahre 1938 gab es sechs Gemeinden mit fünf Filialen, insgesamt etwa 10 300 Seelen überwiegend polnischer, zum Teil tschechischer und deutscher Nationalität. Der Sitz des Konsistoriums war Warschau, der geistliche Leiter erst Superintendent Wladyslaw Semadeni, dann Stefan Skierski.

7. Die „*Wilnaer Reformierte Kirche*“, ehemals Teil des Litauischen Synodalbezirks der „Evangelisch-Reformierten Kirche Rußlands“:

1922 nur drei, 1938 schon elf Gemeinden mit neun Filialen und etwa 11 000 Gliedern polnischer, litauischer und weißrussischer Nationalität. Das Konsistorium befand sich in Wilna, geistlicher Leiter war Generalsuperintendent Michal Jestrzebski in Wilna.

(8.) Im Entstehen waren die aus der evangelisch-ukrainischen Bewegung in Ostgalizien seit 1925 erwachsenden Kirchen: „*Ukrainische Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses*“ und „*Ukrainische Evangelische Kirche Reformierten Bekenntnisses*“.

So verschieden die evangelischen Kirchen in Polen nach ihrer geschichtlichen Herkunft, ihrem verfassungsmäßigen Aufbau, teilweise auch durch die nationale Zugehörigkeit waren, so befanden sie sich alle – gleich den anderen Kirchen der religiösen und nationalen Minderheiten – in der gleichen Lage von *religiösen Minderheiten* in einem sich römisch-katholisch verstehenden Volke und einem Staat, dessen Selbstverständnis und Staatsraison, Staats-, Kultur-, Bildungs- und Religionspolitik auf die Schaffung eines polnischen Nationalstaates ausgerichtet war.

Polen war ein *Nationalitätenstaat*, in dem sich Nations- und Konfessionsgrenzen mit Ausnahmen deckten. Der Volkszählung von 1931 (in Klammern die Angaben der Volkszählung von 1921) zufolge waren von den 32,1 Mill. (27,1) Einwohnern 68,9 % (64,2 %) Polen, 13,9 % (14,2 %) Ukrainer/Ruthenen, 2,2 % (0,2 %) „Hiesige“ (Ukrainer/Ruthenen in Polesien), 3,1 % (3,9 %) Weißrussen, 8,6 % (7,2 %) Juden, 2,3 % (3,9 %) Deutsche, 0,4 % (0,2 %) Russen und 0,3 % (0,3 %) Litauer. Der *Religionszugehörigkeit* nach waren 64,8 % (63,9 %) römisch-katholisch, 10,5 % (11,2 %) griechisch-katholisch, 11,8 % (10,5 %) orthodox, 9,8 % (10,2 %) mosaisch, 2,6 % (3,7 %) evangelisch. Das Problem der nationalen Minderheiten war mit dem der religiösen unlösbar verbunden. Zwangsläufig waren damit kirchliche Fragen in den Bereich politischer Entscheidungen der polnischen Regierungen einbezogen.

Am Souveränitätsanspruch des Staates und an der die Assimilierung und Polonisierung der nationalen Minderheiten anstrebenden Staatsraison scheiterte der am Tage der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages als unabdingbare Voraussetzung für die territorialen Regelungen und Bedingung für die Erhaltung des Friedens von den alliierten Hauptmächten mit zeitloser Gültigkeit Polen auferlegte internationale *Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919*. Dieser am 13. Februar 1920 unter den Schutz des Völkerbundes gestellte Vertrag sicherte den nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten die Rechtsgleichheit, die Religions- und Bekenntnisfreiheit, das Recht des freien Gebrauchs der Muttersprache, das Recht, religiöse und soziale Einrichtungen zu gründen, Schulen zu unterhalten und anderes mehr und verpflichtete Polen, die Artikel zwei bis acht des Vertrages „als Grundgesetze anzuerkennen, mit der Wirkung, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung im Gegensatz oder Widerspruch zu ihnen stehen und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung gegen sie Geltung beanspruchen darf“. Der

internationale Schutz der Minderheiten in Polen war mit der *Erklärung* der polnischen Regierung in der Vollversammlung des Völkerbundes vom 13. September 1934 endgültig gescheitert: Polen lehnte „von heute an jede Zusammenarbeit mit den internationalen Organen ab, soweit es um die Kontrolle der Anwendung des Minderheitenschutzsystems durch Polen geht“.

Die Lage der religiösen Minderheiten in Polen war zum anderen entscheidend durch die Entwicklung des polnischen *Verfassungs-, Staats- und Staatskirchenrechts* bestimmt. Auf diesen Gebieten nahm der wiedererstandene polnische Staat das nationale, religiöse und konfessionelle Erbe der 1795 untergegangenen Adelsrepublik auf. Die polnische Staatsverfassung vom 17. März 1921 hatte allen Staatsbürgern die individuelle Gewissens- und Bekenntnisfreiheit in freiheitlicher, den modernen Staatsverfassungen entsprechender Weise verbürgt, in bezug auf die Kirchen und Religionsgesellschaften hingegen die sich aus dem Grundsatz der Religionsfreiheit ergebenden Rechte unterschiedlich bestimmt und in ihren Religionsartikeln 114 und 115 der römisch-katholischen Kirche, als der Kirche der überwiegenden Mehrheit des Volkes, die „Hauptstellung unter den gleichberechtigten Bekenntnissen“ vorbehalten. Die „Hauptstellung“ der römisch-katholischen Kirche wurde zum anderen auch dadurch bestimmt, daß ihre Autonomie vorbehaltlos anerkannt wurde, während den Kirchen der religiösen Minderheiten nur eine beschränkte Selbständigkeit im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung zugestanden wurde, deren „eigene Gesetze“ der Prüfung durch den Staat und zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Anerkennung bedurften. Erst in der dritten und letzten Lesung des Entwurfs der Staatsverfassung im verfassungsgebenden Sejm konnte mit der Stimmenmehrheit der Parteien der Minderheiten und polnischer Linksparteien gegen den Widerstand der Regierung und der Rechtsparteien erreicht werden, daß das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften der religiösen Minderheiten nicht, wie im Verfassungsentwurf der Regierung vorgesehen, nach „Anhörnung“, sondern nach „Verständigung“ mit ihren rechtlichen Repräsentationen zu regeln sei. Für sie blieb entscheidend, welche Auslegung die Verfassungsgrundsätze „Hauptstellung“, „Gleichberechtigung“, „eigene Gesetze“ und „Verständigung“ im Staatskirchenrecht und in der Praxis finden würden.

Für den Protestantismus in Polen war die Regelung des Verhältnisses des Staates zu den evangelischen Kirchen in Verbindung mit dem kirchenpolitischen Programm des „*Polnischen Evangelizismus*“ zur Schicksalsfrage geworden. Die national-religiöse Ideologie des polnischen Evangelizismus war ideen- und konfessionsgeschichtlich eine neulutherische Variante des philosophisch-religiös-politischen polnischen Messianismus, begründet von

dem Warschauer Pfarrer Leopold Martin von Otto (1819–1882). Sie wurzelte in der Überzeugung, daß der Protestantismus (das Luthertum) im polnischen Volke eine Missionsaufgabe zu erfüllen und eine große Zukunft habe. Voraussetzung für die Gewinnung des polnischen Volkes für das Evangelium sei, daß das Evangelium in Polen in polnischer Sprache und im polnischen Geiste verkündet werde. Die evangelische Kirche in Polen dürfe sich nicht durch die „chinesische Mauer“ der deutschen Sprache vom polnischen Volk abgrenzen, müsse vielmehr um ihres Zeugendienstes willen ein „polnisches Gewand“ annehmen und mit „polnischem Geiste“ erfüllt sein. Ein so verstandenes Kirchenverständnis beinhaltete das nationale Programm der stufenweisen sprachlichen Assimilierung und Polonisierung der deutschen Glieder der Evangelisch-Augsburgischen Kirche – auf längere Sicht auch der anderen evangelischen Kirchen im Lande – und konnte nicht ohne politischen Bezug bleiben. Der Hauptvertreter des Polnischen Evangelizismus in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war der Generalsuperintendent, ab Ende 1936 Bischof D. Julius Bursche (1862–1942). In der Wiedererrichtung eines freien polnischen Staates, der „Auferstehung Polens aus dem Grabe der Unfreiheit“, sah Bursche eine Stunde der Offenbarung der göttlichen Gerechtigkeit und entnahm ihr den Anruf, um die Seele des polnischen Volkes mit den Kräften des Evangeliums zu ringen. Bedeutung gewann die Ideologie des Polnischen Evangelizismus erst, als Bursche dessen Ziele zu einem kirchenpolitischen Programm ausgestaltete und dieses mit Hilfe des Staates zu verwirklichen begann, dessen außenpolitische Interessen und innenpolitische Bestrebungen in der Politik den nationalen Minderheiten gegenüber weitgehend mit denen des Polnischen Evangelizismus zusammenfielen.

Unmittelbar nach der Ausrufung der Selbständigkeit Polens hatte sich Generalsuperintendent Bursche in den *politischen Kampf um Polens Grenzen* eingeschaltet. Unter seinem Vorsitz kam es am 21. November 1918 in Warschau zur Bildung einer interkonfessionellen „Kommission für die Friedenskonferenz in Angelegenheit der evangelischen Grenzgebiete“; im „Memorial der polnischen Geistlichkeit“ des Herzogtums Teschen vom 3. Dezember 1918 forderte Bursches engster Mitarbeiter, Pfarrer Franz Michejda aus Nawsi, daß „das polnische Preußisch-Schlesien, das Posener Gebiet, West- und Ostpreußen, wie der polnische Teil Pommerns mit Polen vereinigt werden“. Als Sachverständiger für kirchliche Fragen von der polnischen Regierung zur Friedenskonferenz nach Paris entsandt, warb Bursche während seines fünfwöchigen Aufenthalts in Paris (5. Februar–11. März 1919) in Gesprächen mit einflußreichen Persönlichkeiten der Siegermächte mit seinem den Delegationen der alliierten Mächte übergebenen „Memorial“ vom 14. Februar 1919 vor allem für den Anschluß des „Herzogtums Teschen, Galiziens, Preußisch-Schlesiens und Preußisch-Masoviens“

an Polen. In Aufrufen „An die Masurischen Brüder“ und an die „Evangelischen Brüder in Schlesien“ vom April 1919 suchte Bursche die evangelische Bevölkerung dieser Gebiete für den Anschluß an Polen zu gewinnen.

Das mit konfessions- und nationalpolitischer Begründung entfaltete *kirchenpolitische Programm* des Polnischen Evangelizismus hatte neben seiner außenpolitischen auch eine innenpolitische und innerkirchliche, auf die einzelnen in Polen bestehenden evangelischen Kirchen bezogene Seite. Die auf Antrag des Evangelisch-Augsburgischen Konsistoriums in Warschau zurückgehende Errichtung der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Warschau im Jahre 1921 sollte „die Erziehung unserer künftigen Seelenhirten in wahrhaft polnisch-nationale Richtung“ lenken, der von Bursche ausgearbeitete, in Zusammenarbeit mit der Regierung im gesetzgebenden Sejm eingebrachte „Gesetzentwurf über das Verhältnis der evangelischen Kirchen in Polen zum Staate“ (*Gesetzentwurf Nader vom 2. Juli 1920*) hatte eine konfessionelle und territoriale Neuordnung der in das polnische Staatsgebiet gefallenen evangelischen Kirchen mittels eines Staatsgesetzes zum Ziele, ohne die betroffenen Kirchen selbst zu befragen. Nur drei evangelische Kirchen, so der Gesetzentwurf, sollten vom Staat anerkannt werden und ihr Verhältnis zum Staat geregelt erhalten.

Der Gesetzentwurf Nader hatte außerordentliches Aufsehen im evangelischen In- und Ausland erregt. Mit Ausnahme des Warschauer Konsistoriums der Evangelisch-Augsburgischen Kirche hatten die Kirchenleitungen der anderen evangelischen Kirchen in Polen den Gesetzentwurf abgelehnt und Einspruch gegen diesen bei der Regierung und beim gesetzgebenden Sejm erhoben. In der „Denkschrift betreffend Akte des polnischen Staates gegen die Unernte Evangelische Kirche in Polen“ vom 4. August 1920 unterbreitete das Posener Konsistorium unter Bezug auf Artikel 8 des Minderheitenschutzvertrages ihre Lage dem *Völkerbund* mit dem Ruf um Hilfe. Mit der Lage des Protestantismus in Polen beschäftigte sich mehrfach der *Weltbund für Freundschaftsarbeit* der Kirchen, in den Tagen vom 3. bis zum 5. März 1921 auch die vom schwedischen Erzbischof Söderblom einberufene „*Kirchenkonferenz von Uppsala*“, auf der sich zum erstenmal die vier Kirchenführer Blau, Bursche, Zöckler und der reformierte Superintendent Władysław Semadeni begegneten.

Erst nach Erlaß der Staatsverfassung vom 17. März 1921, die die Anerkennung aller in das polnische Staatsgebiet gefallenen evangelischen Kirchen und die Rechtsstellung der Kirchen der religiösen Minderheiten ausgesprochen hatte, war der Weg für die Annäherung der evangelischen Kirchen in Polen frei geworden — aber er war noch lang. Neue Gegensätze brachen auf im Zusammenhang mit der Regelung der kirchlichen Verhältnisse der auf Grund des Genfer Entscheids vom 20. Oktober 1921 an Polen gekommenen

19 evangelischen Gemeinden des oberschlesischen Abstimmungsgebietes, die rund 60 000 Seelen hatten. Sowohl die Erfahrungen der evangelischen Gemeinden in den oberschlesischen Abstimmungskämpfen, in die auch Generalsuperintendent Bursche auf Seite des polnischen Plesbiszitkommisariats eingegriffen hatte, als auch das Versagen des Minderheitenschutzes in Posen-Pomerellen hatte den Obersten Rat der Alliierten veranlaßt, in den Genfer Entscheid die Bestimmung über den verpflichtenden Abschluß von Vereinbarungen zwischen Deutschland und Polen aufzunehmen, „um im Interesse der Allgemeinheit die Fortdauer des Wirtschaftslebens wie den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten“.

Die unter Vorsitz des Schweizer Altbundespräsidenten Felix Calonder als Beauftragten des Völkerbundes in Beuthen und Genf vom 23. November 1921 bis zum 13. Mai 1922 geführten deutsch-polnischen Regierungsverhandlungen führten zu dem auf 15 Jahre abgeschlossenen „Deutsch-Polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922“, genannt „*Genfer Konvention*“. Diese enthielt auch in Teil III, Titel II, Kapitel 3 („Religion“) die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages vom 28. Juni 1919 über den Schutz der religiösen Minderheiten, die aber hier zu einem im bisherigen Völkerrecht singulären System des Schutzes der religiösen, sprachlichen und nationalen Minderheiten erweitert waren. Als kirchliche Sachverständige waren auf deutscher evangelischer Seite Generalsuperintendent Axenfeld und die Oberkonsistorialräte Hundt und Karnatz vom Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin, und auf polnischer Seite der kurzfristig von der polnischen Regierung nach Genf entsandte Generalsuperintendent Bursche beteiligt. Auf die Entscheidungen des Völkerbundkommissars gingen — gegen die Stellungnahmen der polnischen Regierungsdelegation — die Bestimmungen zurück, die den Kirchen und Religionsgemeinschaften der religiösen Minderheiten die Autonomie und das Recht sicherten, „auch über die Staatsgrenzen hinaus rein kirchliche Beziehungen zum Zwecke gemeinsamen Handelns auf dem Gebiete des Bekenntnisses, der Lehre, des Kultus und der Liebestätigkeit zu unterhalten und dabei Gaben ihrer Glaubensgenossen im Auslande anzunehmen“ sowie Geistliche, Diakonissen und Gemeindeglieder aus dem Ausland zu berufen. Neu waren auch die Bestimmungen, „daß die Zugehörigkeit zu einer völkischen, sprachlichen und religiösen Minderheit von den Behörden weder nachgeprüft noch bestritten werden darf“, zum anderen, daß die Überwachung der Einhaltung des Minderheitenschutzes nicht, wie beim Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919, dem Völkerbund allein, sondern einer zweiten internationalen, lokalen Instanz des Völkerbundes, der „Gemischten Kommission für Oberschlesien“ in Kattowitz übertragen wurde, zu deren Präsident Felix Calonder ernannt worden war.

Artikel 93 der Genfer Konvention hatte die an Polen gefallenen Kirchen und Religionsgemeinschaften verpflichtet, ihre Organisation den neuen staatlichen Verhältnissen bis zum 1. Juli 1923 anzupassen. Die geforderte Anpassung für die evangelischen Gemeinden erfolgte auf kirchengesetzlichem Wege (u. a. Entlassung aus der Verwaltung der bisherigen Landeskirche durch den Landeskirchenausschuß in Berlin vom 1. Juni 1923). Auf der Kreissynode in Pleß vom 6. Juni 1923 schlossen sich die 19 an Polen gefallenen Kirchengemeinden zur „*Unierten Evangelischen Kirche in Polnisch-Oberschlesien*“ zusammen. Gemeinsame Geschichte, Schicksale und Bekenntnishaltung ließen die Gemeinden und ihre deutsch- wie polnischsprachigen Gemeindeglieder zu einer kleinen Diasporakirche von innerer Geschlossenheit und einem außerordentlich regen kirchlichen Leben zusammenwachsen.

In keinem anderen Land Europas waren die evangelischen Kirchen so sehr auf eine Zusammenarbeit angewiesen wie in Polen. Die Annäherung der evangelischen Kirchen in Polen, die im Lande selbst nicht zustandekommen wollte, vollzog sich auf dem Boden des *ökumenischen Protestantismus*, auf der Internationalen Konferenz des Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen in Kopenhagen und der sich anschließenden „Notkonferenz des europäischen Protestantismus“ (Bethesda-Konferenz) vom August 1922, an denen u. a. auch die Generalsuperintendenten Blau und Bursche teilnahmen. Der Vermittlung leitender Persönlichkeiten des Weltbundes (Sir Dickinson, Generalsekretär Ramsay, Erzbischof Söderblom, Prof. Siegmund-Schultze, der Leiter der Europäischen Zentralstelle, Keller) war es zu danken, daß die Vertreter der evangelischen Kirchen in Polen auf den Konferenzen zusammengeführt wurden und die Bereitschaft ausdrückten, die Zusammenarbeit im Lande fortzusetzen.

Die vom ökumenischen Protestantismus angestrebte, vermittelte und eingeleitete zwischenkirchliche Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen in Polen, deren stärkster Förderer Superintendent Zöckler war, fand ihren ersten Niederschlag in der in Warschau am 17. Januar 1923 gegründeten „*Landesvereinigung Polen des Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen*“, die sich neben den allgemeinen Zielsetzungen des Weltbundes „die besondere Aufgabe (stellte), zwischen den verschiedenen Kirchen im polnischen Staat den Geist der Eintracht und des brüderlichen Verstehens, unbeschadet der konfessionellen, nationalen und geschichtlichen Eigenarten jeder Kirche, zu fördern und zu pflegen“. Anstöße der Weltkonferenz für praktisches Christentum in Stockholm vom August 1925 und die Gefahren, die sich für die evangelischen Kirchen aus dem polnischen Konkordat vom 10. Februar 1925 abzeichneten, führten auf dem „Ersten Allgemeinen Kongreß der Evangelischen in Polen“ vom 9. bis 11. November 1926 in Wilna

zur Gründung des „Rates der evangelischen Kirchen in Polen“. Als Aufgabe des Rates bestimmte dessen Statut u. a. die „Vereinigung des gesamten Protestantismus in Polen ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Nationalität, jedoch unter Wahrung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit, der Traditionen, Gebräuche und Rechtsnormen der einzelnen evangelischen Kirchen ...“, die „Herstellung wahrer brüderlicher Eintracht ...“, die „Schaffung einer gemeinsamen Grundlage, auf welcher sich aufbauen soll freundschaftliche Zusammenarbeit, Vereinheitlichung der Ansichten über die Aufgaben des Protestantismus in Polen“, die „Wahrung der Rechte und Interessen der einzelnen evangelischen Kirchen in Polen gegenüber den gesetzgebenden und ausführenden staatlichen Organen ...“ und die „Gewährleistung des Rechtes auf Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung der Bekenntnisse ...“

Es war die Tragik des Protestantismus in Polen, daß der Rat der evangelischen Kirchen seine *Bewährungsprobe* nicht bestanden hat. Zu einer innerkirchlichen Verständigung in den *beiden Grundfragen* – der Nationalitätenfrage und der Frage nach der Regelung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat – war es durch die Verquickung mit der staatlichen Nationalitäten- und Religionspolitik und den Vollzug des kirchenpolitischen Programms des Polnischen Evangelizismus nicht gekommen. Den nicht zu überbrückenden Gegensätzen lag letztlich ein unterschiedliches Verständnis von Offenbarung und Geschichte und vom Wesen und der Aufgabe einer evangelischen Kirche zugrunde.

Die Zusammenarbeit und ökumenische Mitarbeit der evangelischen Kirchen in Polen war an der für alle evangelischen Kirchen des Landes lebenswichtigen Frage der Regelung ihres Verhältnisses zum Staat gescheitert, als Generalsuperintendent Bursche sich ab Oktober 1929 bereit gefunden hatte, mit der Regierung in Geheimverhandlungen über die Regelung des Verhältnisses des Staates zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche einzutreten. Nach der verfassungsmäßigen Festlegung der Rechtsstellung der Kirchen der religiösen Minderheiten hatte auch die Evangelisch-Augsburgische Kirche auf ihrer *Konstituierenden Synode am 10. April 1923* einstimmig ihren presbyterial-synodalen Entwurf für ein Staatsgesetz, und mit drei Stimmenthaltungen den Entwurf für eine Kirchenverfassung (Inneres Grundgesetz) beschlossen und zu Verhandlungen mit dem Staate eine paritätisch zusammengesetzte Synodalkommission gewählt, die aus vier deutschen und vier polnischen Synodalen mit Generalsuperintendent Bursche als neutralem Vorsitzenden bestand. Über die synodalen Gesetzentwürfe hatte die polnische Regierung keine Verhandlungen mit der Synodalkommission aufgenommen, vielmehr eigene Entwürfe für ein Staatsgesetz, das das Verhältnis des Staates zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche regeln sollte, und

eine Kirchenverfassung ausgearbeitet und über diese geheim mit Generalsuperintendent Bursche verhandelt. Die Geheimverhandlungen der Regierung mit Generalsuperintendent Bursche, am 29. Oktober 1929 begonnen und mehrfach unterbrochen, waren Anfang Juli 1933 so weit gediehen, daß die Regierung die sechste Fassung des ministeriellen Entwurfs für ein Staatsgesetz für die Evangelisch-Augsburgische Kirche vom 7. Juli 1933 Generalsuperintendent Bursche mit dem Ersuchen um vertrauliche Besprechung mit ausgewählten geistlichen und weltlichen evangelischen Persönlichkeiten zukommen ließ, um ihn nach „endgültiger Festlegung des Textes der Synodalkommission zur eventuellen Bestätigung zu übergeben“. Die *staatlichen Gesetzentwürfe*, besonders der für das Staatsgesetz, hatten mit den synodalen Entwürfen kaum etwas gemein und verliehen der Kirche den Charakter „einer Art Abteilung der staatlichen Verwaltungsbehörde unter dem Kultusministerium“.

Die Mitte Oktober 1933 bekannt gewordenen Gesetzentwürfe hatten zu heftigen Reaktionen in der deutschen, zum Teil auch in der polnischen evangelischen Öffentlichkeit und zu weiteren Geheimverhandlungen Bursches mit der Regierung geführt, ehe der Text, der im Präsidium des Ministerrates am 14. Oktober 1936 endgültig festgelegt worden war, am 15. und 16. Oktober 1936 allen Mitgliedern der Synodalkommission zugestellt wurde. Eine Einigung der Regierung mit den vier deutschen Mitgliedern der Synodalkommission war nicht zu erzielen. Sie weigerten sich, über andere als die von der Synode beschlossenen Gesetzentwürfe zu verhandeln, traten aus der Synodalkommission aus und baten, die ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe der Synode zu neuen Beratungen zu überweisen. Mit dem Rücktritt der deutschen Mitglieder der Synodalkommission von den Verhandlungen mit der Regierung und dem Ausfall eines erkrankten polnischen Mitglieds der Kommission hatte die neunköpfige Synodalkommission ihre *Beschlußfähigkeit verloren*. Um die Gesetzesentwürfe zu retten, setzten Generalsuperintendent Bursche und die drei polnischen Kommissionsmitglieder in souveräner Zahlenanalyse – Bursche rechnete sich als Mitglied der polnischen Synodalkommission zu und nahm die Stimme des Vorsitzenden in Anspruch – als „beschlußfähige Mehrheit der Synodalkommission“ und „rechtliche Vertretung der Evangelisch-Augsburgischen Kirche“ die Verhandlungen mit der Kirche fort, konnten in dieser Lage einige Verbesserungen im Gesetzentwurf einreichen, unterzeichneten am 16. Oktober 1936 den Text des Gesetzentwurfs bezüglich der Regelung des Verhältnisses der Evangelisch-Augsburgischen Kirche zum Staat und übergaben den Regierungsvertretern den von ihnen unterzeichneten Text des Inneren Grundgesetzes. Als „*Dekret des Präsidenten der Republik Polen vom 25. November 1936 betreffend das Verhältnis des Staates zur Evangelisch-Augsbur-*

gischen Kirche in der Republik Polen“ und als „Verordnung des Minister-rates vom 17. Dezember 1936 über die Anerkennung des Inneren Grundgesetzes der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen“ hatte die Evangelisch-Augsburgische Kirche ihre bis 1939 gültigen Rechtsgrundlagen erhalten.

Die regierungsseitige Interpretation der Religionsartikel der Staatsverfassung, die Rolle des Generalsuperintendenten Bursche beim Gesetzgebungsverfahren des Staatsgesetzes und der Kirchenverfassung hatten das kirchliche Leben der Evangelisch-Augsburgischen Kirche nicht weniger erschüttert als die im April und Mai 1937 abgehaltenen Wahlen der kirchlichen Organe und Behörden auf der Grundlage der Bestimmungen des Staatsgesetzes, die die kirchliche Autonomie und Gleichberechtigung einschränkten. An letzteren scheiterte die Realisierung des Staatsgesetzes auf der Ebene der Diözesen, in denen die von Generalsuperintendent Bursche zu leitenden *Senioratsversammlungen* die Wahlen der Senioren, Konsenioren, des Senioratsausschusses und der Mitglieder in der Synode vorzunehmen hatten. Kirchenpolitische Gegensätze, nationale Spannungen und Eingriffe des Staates hatten zur Folge, daß von den zehn Diözesen der Evangelisch-Augsburgischen Kirche nur in sechs Diözesen mit 20 059 wahlberechtigten Kirchengliedern Senioratsversammlungen gehalten und die erforderlichen Wahlen durchgeführt werden konnten; die Wahlen in den Senioratsversammlungen der vier großen Diözesen mit 54 859, d. h. zwei Dritteln aller Wahlberechtigten, scheiterten am Einspruch des Generalsuperintendenten bzw. des Kultusministeriums gegen die von den Senioratsversammlungen benannten oder gewählten deutschen Kandidaten. Der Ausgang der Senioratsversammlungen stellte die Legitimität der auf den 22. Juni 1937 einberufenen *Synode* in Frage, auf der die Wahlen der Mitglieder des Konsistoriums, des Synodalausschusses und der Delegierten in den Ausschuß zur Bischofswahl durchzuführen waren. Von der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von 54 Synodalen mußten 45 (30 Laien und 15 Geistliche) aus Wahlen hervorgehen. Durch den Ausfall der 15 weltlichen Synodalen aus den vier Diözesen, in denen die Senioratsversammlungen zu keinem Ergebnis geführt hatten, und die Ablehnung der Teilnahme an der Synode durch die 14 deutschen Synodalen (7 Laien, gewählt in den Senioratsversammlungen der 6 Diözesen, und 7 Geistliche, gewählt in der Pfarrerversammlung) war die Zahl der Synodalen auf 25, d. h. unter die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von 54 Synodalen gefallen, womit die Synode ihre *Beschlußfähigkeit* verloren hatte.

Die von deutscher wie polnischer Seite unternommenen *Vermittlungsbemühungen* waren an der Frage der kirchlichen Gleichberechtigung, dem wunden Punkt der staatlichen Minderheitenpolitik und des kirchenpoliti-

schen Programms des Polnischen Evangelizismus, gescheitert. Die nur aus Polen zusammengesetzte erste Synode der zu 80 Prozent deutschen Evangelisch-Augsburgischen Kirche ist als „*Polnische Rumpfsynode*“ in die Geschichte des Protestantismus in Polen eingegangen. Sie tätigte die Wahlen in das Konsistorium und den Synodalausschuß und wählte die synodalen Laienmitglieder in den Bischofs-Wahlausschuß, der im Einvernehmen mit dem Kultusministerium am 3. Juli 1937 den Generalsuperintendenten Bursche zum *ersten Bischof* der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen wählte.

Der interministerielle Ausschuß der polnischen Regierung, der maßgebend am Zustandekommen des Staatsgesetzes vom 25. November 1936 beteiligt war, bestätigte der polnischen Rumpfsynode ihre *Legitimität* und die *Rechtmäßigkeit* ihrer Beschlüsse. Bischof Bursche selbst rechtfertigte die Legitimität der Synode und ihrer Beschlüsse mit dem Hinweis, daß von den zehn Diözesen sechs, d. h. die Mehrheit, gewählt hätten, von den 39 Synodalen aus den sechs Diözesen 24, d. h. die Mehrheit, erschienen seien und die Synode damit in Vollmacht der ihr zustehenden Rechte sei. Die Rumpfsynode stimmte dieser Interpretation zu. Das *deutsche Kirchenvolk* der Evangelisch-Augsburgischen Kirche war an der Beschlußfassung über die Rechtsgrundlagen der Wahl der Organe und Behörden und des Bischofs auch ihrer Kirche *nicht* beteiligt.

In der Zeit, da die Evangelisch-Augsburgische Kirche vom Staat ihre Rechtsgrundlagen bekommen hatte, trieb die kirchliche Entwicklung in *Polnisch-Oberschlesien* ihrem spannungsvollen Höhepunkt entgegen. Das Verhältnis des Staates zur evangelischen Kirche Polnisch-Oberschlesiens war in den ersten Jahren nach dem Übergang der Staatshoheit spannungsfrei geblieben. Dies änderte sich, als von den Jahren 1924/25 an der „Polnische Verband der Vereine und evangelischen Gemeinden Polens“ seine Tätigkeit auf das Gebiet der Unierten Kirche Polnisch-Oberschlesiens ausdehnte und begann, die hierher zugezogenen oder zuziehenden Polen evangelisch-augsburgischen Bekenntnisses in „*Vereinen evangelischer Polen*“ zu organisieren, die dann in Zusammenarbeit mit Generalsuperintendent Bursche und den staatlichen Stellen zu Trägern der kirchenpolitischen und nationalen Ziele des polnischen Evangelizismus wurden. Die Situation verschärfte sich, als der aus dem Teschener Gebiet zugezogene Rechtsanwalt Michejda, ehemals Hauptmann polnischer Aufstandseinheiten, den Vorsitz der Vereine evangelischer Polen übernommen hatte (1925–1939), und einer der militärischen Führer der Aufstände, der Galizier Michał Grażynski, zum *Wojewoden* von Schlesien (1926–1939) ernannt worden war.

Kirchenrechtlich, kirchenpolitisch und praktisch konkretisierten sich die Gegensätze in der Frage der *Kirchenmitgliedschaft* der nach Oberschle-

sien zuziehenden evangelischen Polen aus der Evangelisch-Augsburgischen Kirche. Hatte Generalsuperintendent Bursche für die in das Gebiet der großen Evangelisch-Unierten Kirche in Posen-Pomerellen zuziehenden evangelischen Polen augsburgischen Bekenntnisses eigene polnisch-augsburgische Gemeinden gegründet, „damit die in jene Wojewodschaften übersiedelten Lutheraner unserer Kirche erhalten bleiben und nicht in das Meer des sie umgebenden Katholizismus versinken oder der Union anheimfallen“, so förderte er in Polnisch-Oberschlesien den Eintritt der zuziehenden Polen evangelisch-augsburgischen Bekenntnisses in die Gemeinden der kleinen Unierten Kirche, mit dem Ziel, sie zu unterwandern und der Evangelisch-Augsburgischen Kirche anschließen zu können. Generalsuperintendent Bursche und das Warschauer Konsistorium „nahmen demnach alle Freiheit für sich in Anspruch, die Frage der Kirchenzugehörigkeit zeitlich und örtlich anders zu entscheiden“. Zur Klärung der Frage der Kirchenmitgliedschaft faßte die Landessynode der Unierten Kirche in Polnisch-Oberschlesien am 18. Juni 1930 den Beschluß, die neu zuziehenden Mitglieder der Evangelisch-Augsburgischen Kirche so lange nicht als vollberechtigte Mitglieder der unierten Gemeinden aufzunehmen, so lange die Frage der Kirchenzugehörigkeit nicht in Verhandlungen mit dem Warschauer Konsistorium geklärt würde. Zu diesen Verhandlungen kam es aber nicht. Vom Jahre 1931 an begann Generalsuperintendent Bursche polnische Geistliche der Evangelisch-Augsburgischen Kirche als Leiter der Vereine evangelischer Polen und Religionslehrer im Einvernehmen oder auf Verlangen der Wojewodschaft nach Polnisch-Oberschlesien zu entsenden, welche „auf Grund des dem Wojewodschaftsamt zustehenden Aufsichtsrechtes“ den Synodalbeschluß vom 18. Juni 1930 suspendierte und dessen Zurücknahme verlangte. Außenpolitische Rücksichten, Bemühungen des Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirche, eine erste Begegnung des Wojewoden mit dem Kirchenpräsidenten Voß Ende 1934 halfen, den *Konflikt mit dem Staate* zu entschärfen, ohne daß eine Änderung der staatlichen Religions- und Minderheitenpolitik oder der Kirchenpolitik des Warschauer Konsistoriums eingetreten wäre. Bis Mai 1937 hatte Bursche zehn polnische Geistliche in das Gebiet der Evangelisch-Unierten Kirche in Polnisch-Oberschlesien entsandt, deren Aufgabe es war, so Bursches Interview vom 26. Mai 1937, das „nationale Bewußtsein im germanisierten polnischen Volke zu wecken“. Am Tage nach dem Ablauf der Genfer Konvention erließ der Schlesische Sejm, dem kein Mitglied der Evangelischen Kirche Polnisch-Oberschlesiens angehörte, das „*Gesetz vom 16. Juli 1937 über die vorläufige Organisation der Unierten Evangelischen Kirche in Oberschlesien*“. Ihre Verfassung wurde für ungültig und ihre Synode und ihr Synodalausschuß sowie ihre oberste Kirchenbehörde, der Landeskirchenrat, für illegal erklärt und aufgelöst, ihr geistlicher Leiter,

Kirchenpräsident Voß, seines Amtes enthoben und der Kirche eine vorläufige Verfassung und eine vom Wojewoden ernannte, aus Mitgliedern der Vereine evangelischer Polen bestehende, vorläufige Kirchenbehörde gegeben.

Im kritischen *Vergleich der staatlichen Gesetzgebungsakte* für die Evangelisch-Augsburgische Kirche vom 25. November 1936 und für die Evangelisch-Unierte Kirche vom 16. Juli 1937 urteilte Friedrich Siegmund-Schultze, der Herausgeber des Sammelbandes „Die evangelischen Kirchen in Polen“ (1938): „Wenn aber die Geschichte des Verfassungskonfliktes in der Augsburgischen Kirche noch unter dem Gesichtspunkt behandelt werden konnte, daß es sich um ein Mehr oder Minder von Freiheiten handle, um die gestritten wird, ist inzwischen die ganze Schwere des Kampfes um das Leben der Kirche auf oberschlesischem Boden in Erscheinung getreten. Hier handelt es sich nicht mehr um einen bloßen Versuch des Staates, seine überlegene Macht bei Verhandlungen mit der Kirche in die Waagschale zu werfen, sondern um den krassesten Fall der Vergewaltigung einer protestantischen Kirche durch einen Staat, der überhaupt in dieser an krassen Fällen wirklich nicht armen Zeit vorgekommen ist“.

Von den sieben evangelischen Kirchen Polens hatte der polnische Staat in den Jahren des Bestehens der Republik Polen (1918/19–1939) nur zu zwei Kirchen sein Verhältnis geregelt: endgültig zur Evangelisch-Augsburgischen Kirche mit dem Dekret des Staatspräsidenten vom 25. November 1936 und vorläufig zur Unierten Evangelischen Kirche in Polnisch-Oberschlesien mit dem Gesetz vom 16. Juli 1937. Mit diesen hatte das *Staatskirchenrecht Polens* hinsichtlich der Kirchen und Religionsverbände der religiösen und nationalen Minderheiten seine Ausgestaltung und eine Interpretation der Bekenntnisartikel der Staatsverfassung erfahren. An dem Problem des Verhältnisses von Kirche und Staat, Staat und Kirche, zerbrach auch die *Einheit des Protestantismus* in Polen.

Beide Staatsgesetze wurden zum Ausgangspunkt des *evangelischen Kirchenkampfes* in Polen, in dem von der Mehrheit des Kirchenvolkes der Evangelisch-Augsburgischen und von der Unierten Kirche Polnisch-Oberschlesiens um die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Religionsfreiheit der Kirchen der religiösen Minderheiten und gegen deren Auslieferung an den Staat und dessen Religions- und Nationalitätenpolitik gerungen wurde. Der evangelische Kirchenkampf in Polen hatte weit schärfere Formen angenommen als der zu gleicher Zeit in Deutschland ausgetragene Kirchenkampf. Um der Freiheit der evangelischen Kirchen vom Staate willen sah sich der deutsche Teil des Protestantismus in Polen gezwungen, den Weg der kirchlichen Organisationsfreiheit einzuschlagen, den der polnische Protestantismus seit dem Entstehen der Republik Polen beschritten hatte: des Zusammenschlusses über die bisherigen historischen Kirchengrenzen

hinaus. Auch in Polen drängte die innerkirchliche Entwicklung der Nationalitätenfrage zu einer Lösung, die nach dem Ersten Weltkrieg schon in den neu entstandenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, der Tschechoslowakei, in Rumänien und Jugoslawien gefunden worden war: die der *Aufgliederung der evangelischen Kirchen* auf dem Wege kirchlicher Selbstbestimmung und Organisationsfreiheit. Die Konstituierende Synode der Evangelisch-Augsburgischen Kirche hatte in ihrem einstimmig angenommenen Entwurf eines Gesetzes betreffs der Regelung ihres Verhältnisses zum Staate vom 10. April 1923 eine solche Möglichkeit vorgesehen und bestimmt: „Im Falle einer Teilung der Kirche aus nationalen Gründen wird nachstehendes Gesetz für jede der auf diese Weise entstehenden Evangelisch-Augsburgischen Kirchen verpflichtend sein“ (Art. 1, Abs. 3). Im Verlauf des ober-schlesischen Kirchenkampfes hatte Kirchenpräsident Voß den Vorschlag der nationalen Aufgliederung der Gemeinden der Unierten Kirche in den Auseinandersetzungen mit dem Staat ins Gespräch gebracht: „... Jedes Kirchenglied solle sich frei entscheiden können. Die gemeinsame Benutzung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden könne durch Verhandlungen gelöst werden. Auch soll jede Kirche ihre eigene Spitze haben, in gemeinsamen Angelegenheiten sollten beide Kirchenleitungen gemeinsam beraten und beschließen“. Sowohl der Staat als auch Generalsuperintendent Bursche lehnten ab, die Regierung bestand auf der vollen Anerkennung und Ausführung des Staatsgesetzes.

In Polen ging der Prozeß der sprachlichen und nationalen Aufgliederung der evangelischen Kirchen nach dem Beispiel des Protestantismus in den baltischen Staaten, der Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslawien am schmerzlichsten vor sich, weil er sich nicht im Einvernehmen mit dem Staate auf der Grundlage der Religions- und Organisationsfreiheit der evangelischen Kirchen, sondern im Spannungsverhältnis zu dessen Religions- und Nationalitätenpolitik und dem der staatlichen Nationalitätenpolitik zugeordneten kirchenpolitischen Programm des Polnischen Evangelizismus vollziehen mußte.

Am Vorabend des Zweiten Weltkrieges teilte die deutsche Bevölkerung Polens das Schicksal der Angehörigen der anderen religiösen und nationalen Minderheiten; lediglich das der Ukrainer, der Weißrussen und der Russen war schwerer. Gesetzliche und administrative Maßnahmen griffen tief in das kirchliche Leben der evangelischen Gemeinden ein. Vom Juli 1939 bis zum ersten Kriegstag am 1. September 1939 wurden rund 25 000 Angehörige der deutschen Minderheit interniert, in Gefängnisse oder das Konzentrationslager Bereza Kartuska verbracht. 3 841 Personen wurden ermordet oder verhungerten, darunter vierzehn Geistliche der Unierten Kirche in Posen-Pomerellen, zwei der Evangelisch-Augsburgischen Kirche, viele Hun-

derte von Kirchenbeamten und Ältesten, davon aus der Unierten Kirche in Posen-Pomerellen allein 224. Von den 24 Geistlichen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Galizien waren dreizehn interniert, darunter auch Superintendent Zöckler. Die kurze Dauer des deutsch-polnischen Krieges verhinderte weitere Opfer. Nun begann die Leidenszeit des polnischen Volkes unter der nationalsozialistischen Unterdrückung. Auch der polnische Protestantismus war hiervon nicht verschont. Am 3. Oktober 1939 wurde Bischof D. Bursche — als einer der ersten von 57 Geistlichen polnischer Nationalität, fünfzehn von ihnen fanden in einem KZ den Tod — vom Sicherheitsdienst der deutschen Besatzungsmacht verhaftet und im Januar 1940 in das Konzentrationslager Oranienburg-Sachsenhausen gebracht, wo er seine letzten beiden Lebensjahre verbringen mußte. Er starb im Alter von 82 Jahren im Polizeikrankenhaus von Berlin.

Mit dem Zusammenbruch Polens am Beginn des Zweiten Weltkrieges war auch die Geschichte der evangelischen Kirchen in der Republik Polen zu Ende gegangen. Ihre ungelösten Probleme wirkten weiter.

Gott allein ist der Mann, der nicht aufhört, der Welt — wider der Welt Undank und Verachtung — nur Gutes zu tun und durch das Feuer seiner Liebe alle Untugend und Bosheit zu verschlingen und zu verzehren. Solch ein Herz soll ein Christ auch haben, daß er sich von Gunst und Freundschaft nicht abdrängen und nicht zornig und bitter machen lasse.

Martin Luther